

**Ordnung über die Studienberechtigung mit
ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
nach § 78 Absatz 2 und 3 Saarländisches Hochschulgesetz**

Vom 15. Mai 2019

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 78 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsl. I S.1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsl. I S. 412), folgende Ordnung erlassen, die nach Zustimmung des Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland über einen Bildungsnachweis verfügen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist, aber zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt (ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber), erlangen die Studienberechtigung, wenn sie über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die Eignung für das Studium von der Hochschule festgestellt wurde.
- (2) Mit der Eignungsfeststellung sollen die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten, die für das Studium an der htw saar erforderlich sind, nachgewiesen werden. Die Eignung wird nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Probestudium) festgestellt und als fachgebundene alternative ausländische Hochschulzugangsberechtigung (AHZB) bezeichnet.

§ 2

Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Mit der AHZB wird die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an der htw saar in dem Bachelor-Studiengang erworben, der im Rahmen des Probestudiums als Zielstudiengang nach § 6 Absatz 3 festgelegt wurde.
- (2) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs stellt die fachliche Eignung und den Erwerb der für ein erfolgreiches Studium erforderlichen methodischen Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des Probestudiums mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung fest. Das Prüfungsamt der htw saar stellt daraufhin eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums an der htw saar unter Verwendung des in der Anlage beiliegenden Musters aus, die von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für ein Probestudium

- (1) Zur Aufnahme in das Probestudium werden ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 1 zugelassen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
 1. nach einem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland über einen Bildungsnachweis verfügen, der einer deutschen

Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist, aber zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt,

2. die Voraussetzungen der Bewertungsrichtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erfüllen,
 3. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch und
 4. die für den Zielstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.
- (2) Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch werden durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 oder einer in der Deutschrichtlinie der htw saar vom 8. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten gleichwertigen Prüfung nachgewiesen.
- (3) Die für den angestrebten Zielstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse werden in der Regel mit dem Bestehen einer fachlichen Zwischenprüfung zum Abschluss der in Verantwortung der htw saar angebotenen Studienvorbereitung nachgewiesen. Das Präsidium kann nach Anhörung des Erweiterten Präsidiums und im Einvernehmen mit der Fakultät, in welcher der jeweils betroffene Zielstudiengang angeboten wird, alternative Nachweise für die erforderlichen Fachkenntnisse festlegen.
- (4) Zur Vorbereitung auf das Probestudium bietet die htw saar vorbereitende sprachliche und fachliche Kurse an (Studienvorbereitung).
- (5) Sonderregelungen für das Vorbereitungsstudium ING^{prep} werden in den nachfolgenden §§ 4 und 5 getroffen.

Das Vorbereitungsstudium ING^{prep}

§ 4

Gliederung und Zulassung

- (1) Das Vorbereitungsstudium ING^{prep} bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 1 auf den Erwerb der AHZB für einen Zielstudiengang mit einem ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt an der htw saar vor.
- (2) Das Vorbereitungsstudium ING^{prep} gliedert sich in die beiden Abschnitte Studienvorbereitung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Studienvorbereitung, § 5) sowie Probestudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Probestudium, § 6). Die Kurse der Studienvorbereitung können an externe Bildungsträger vergeben werden. Das Probestudium findet an der htw saar statt.
- (3) Zur Aufnahme in das Vorbereitungsstudium ING^{prep} müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mindestens das Deutsch-Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) mittels eines in der Deutschrichtlinie der htw saar aufgeführten beglaubigten Zeugnisses nachweisen.
- (4) Die Kurse zur Studienvorbereitung werden bevorzugt im Auftrag der htw saar am Internationalen Studienzentrum Saar der Universität des Saarlandes (ISZ Saar) durchgeführt, sofern das Präsidium nichts Anderes bestimmt.

- (5) Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer legen sich mit Immatrikulation in das Vorbereitungsstudium ING^{prep} verbindlich gegenüber dem Prüfungsamt der htw saar auf einen Zielstudiengang fest. Ein Wechsel des Zielstudiengangs innerhalb des Vorbereitungsstudiums ist einmalig nach vorheriger eingehender Beratung durch den Studierendenservice und die Prüfungsausschüsse der betroffenen Studiengänge möglich. Die Beratung wird gegenüber dem Prüfungsamt in geeigneter Weise dokumentiert. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs, in den der Wechsel erfolgt, prüft die Anerkennung von bereits im Rahmen des Probestudiums nach § 6 erbrachten Prüfungsleistungen.
- (6) Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer werden während des Vorbereitungsstudiums an der htw saar als Kollegiatinnen und Kollegiaten nach den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der htw saar vom 30. Januar 2019 (Dienstblatt Nr. 15/2019, S. 190) in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben.
- (7) Die Einschreibung wird widerrufen, wenn die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer das Vorbereitungsstudium längere Zeit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt betreibt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine nachprüfbaren Leistungen erbracht werden oder die doppelte Regelstudienzeit überschritten wurde.

§ 5 Studienvorbereitung

- (1) Die Studienvorbereitung im Vorbereitungsstudium ING^{prep} umfasst einen Vorkurs Deutsch sowie einen studienvorbereitenden Deutschkurs und studienvorbereitende fachliche Kurse (mindestens Mathematik und Physik). Der Vorkurs Deutsch ist auf ein Semester ausgelegt. Der studienvorbereitende Deutschkurs und die fachlichen Kurse finden in einem weiteren Semester statt. Der Vorkurs Deutsch kann bei vorliegender sprachlicher Eignung entfallen. Die Eignung wird durch einen Einstufungstest vor Kursbeginn festgestellt. Eine Teilnahme an den Deutschkursen (Vorkurs Deutsch und studienvorbereitender Deutschkurs) ist nicht erforderlich, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 3 Absatz 2 nachgewiesen werden können.
- (2) Die Kurse der Studienvorbereitung können auf Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Erweiterten Präsidiums und im Einvernehmen mit der Fakultät, in welcher der jeweils betroffene Zielstudiengang angeboten wird, an Dritte vergeben werden. Die htw saar legt vertraglich die Kursziele und Kursinhalte mit dem beauftragten Dritten fest und behält sich eine Evaluation des Kursangebots im Hinblick auf das Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 vor. Zugang und Zulassung sowie Rechtsstellung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer am Vorbereitungsstudium ING^{prep} bleiben unberührt. Die Teilnahme am Vorbereitungsstudium ING^{prep} begründet keine Rechtsbeziehung gegenüber einem beauftragten Dritten. Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und die Bewertung von Prüfungsleistungen zeichnet der beauftragte Dritte verantwortlich.
- (3) Mit dem Ausschluss aus Kursen des Abschnitts Studienvorbereitung verliert die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer die Rechtsstellung als Kollegiatin oder Kollegiat an der htw saar und wird exmatrikuliert.
- (4) Die Studienvorbereitung endet mit einer fachlichen Zwischenprüfung sowie einer Sprachprüfung. Die Sprachprüfung kann bei Vorliegen von Nachweisen entsprechender Sprachkenntnisse nach Absatz 1 entfallen. Es gilt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

- (5) Das Bestehen von fachlicher Zwischenprüfung und Sprachprüfung bzw. das Vorlegen von Nachweisen entsprechender Sprachkenntnisse nach Absatz 1 weist die fachliche und sprachliche Eignung zur Aufnahme in das Probestudium gemäß § 6 nach.
- (6) Auf Antrag kann über das Ergebnis der Feststellung der Eignung für das Probestudium eine Bescheinigung erstellt werden.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Bescheinigung über das Bestehen der Kurse der Studienvorbereitung im Vorbereitungsstudium International^{MINT} der Universität des Saarlandes können sich auf einen Platz im Probestudium an der htw saar bewerben sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen. Sie legen sich mit der Bewerbung auf einen Zielstudiengang gegenüber dem Prüfungsamt fest.

Probestudium und Übergang ins Fachstudium

§ 6

Aufbau des Probestudiums und Eignungsfeststellung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums weisen die ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber die fachliche Eignung für den Zielstudiengang im Sinne des Absatzes 3 nach.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Probestudium werden nach den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung als Kollegiatinnen und Kollegiaten an der htw saar eingeschrieben.
- (3) Das Präsidium der htw saar legt nach Anhörung des Erweiterten Präsidiums und im Einvernehmen mit der Fakultät, in welcher der jeweils betroffene Studiengang angeboten wird, die Zielstudiengänge fest, die im Rahmen des Probestudiums belegt werden können. Die Bekanntgabe der Zielstudiengänge erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist.
- (4) Die Regelstudienzeit des Probestudiums beträgt zwei Semester. Die Module des Probestudiums werden in der Regel im Studienplan der ersten beiden Fachsemester des Zielstudiengangs ausgewiesen. Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der htw saar in der jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils geltende studiengangspezifische Anlage findet Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Die Lehrveranstaltungen im Probestudium sind in Module unterteilt. Das Probestudium besteht aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich.
- (6) Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen der fachlichen Grundlagen sowie für ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Zielstudiengänge Lehrveranstaltungen der Mathematik nach Maßgabe der studiengangspezifischen Anlage zur ASPO des jeweiligen Zielstudiengangs sowie Deutsch als Fremdsprache. Die Module des Pflichtbereichs werden jeweils zum Semesterbeginn auf geeignete Weise bekannt gegeben.
- (7) Im Wahlpflichtbereich wählen die ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber weitere Module aus dem aktuellen Studienplan des jeweiligen Zielstudiengangs. Die Auswahl der Module aus dem Wahlpflichtbereich müssen die ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester verbindlich gegenüber dem Prüfungsamt festlegen.

- (8) Der Arbeitsaufwand sowie die Art der Prüfung für jedes Modul werden in der studiengangspezifischen Anlage zur ASPO des Zielstudiengangs festgelegt. Im Probestudium werden für erfolgreich abgeschlossene Module Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht dem in der studiengangspezifischen Anlage zur ASPO des Zielstudiengangs festgelegten Zeitaufwand (Präsenz- und Selbstlernanteil) für einen Credit Point nach dem ECTS-System.
- (9) Um das Probestudium erfolgreich abzuschließen, müssen Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 35 LP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich nachgewiesen werden. Der Umfang des Pflichtbereichs beträgt dabei mindestens 25 LP. Jede Prüfungsleistung darf zweimal wiederholt werden. Beim dritten Nichtbestehen ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

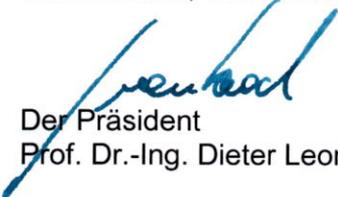
§ 7 Übergang ins Fachstudium

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Probestudiums, die sich auf einen Platz im Regelstudium bewerben, nehmen am Vergabeverfahren des in der Bescheinigung nach § 2 ausgewiesenen Zielstudiengangs teil. Die Bewerbungsfrist auf einen regulären Studienplatz an der htw saar endet jeweils zum 15.07. des Jahres, in dem das Regelstudium aufgenommen werden soll. Die Eignungsfeststellung ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzuweisen.
- (2) Erfolgreich bestandene Modulprüfungen aus dem Probestudium (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) werden nach Immatrikulation in das Fachstudium auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Zielstudiengang abgelegt wurden, erfolgt ohne weitere Prüfung.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren des Vorbereitungsstudiums International^{MINT} der Universität des Saarlandes können sich auf einen Platz in einem der nach § 6 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung festgelegten Zielstudiengänge mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt an der htw saar bewerben, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen. § 6 Absatz 1 gilt analog.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang am schwarzen Brett „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 4. Juli 2019


Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Anlage

Bescheinigung über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 78 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Matrikelnummer:

Frau / Herr xy hat durch den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 der Ordnung über die Studienberechtigung mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung nach § 78 Absatz 2 und 3 Saarländisches Hochschulgesetz mit Datum vom (Datum der letzten Prüfungsleistung) erworben (AHZB). Die AHZB berechtigt zum Studium im Studiengang NN (Zielstudiengang) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar).

Vorsitzender / Vorsitzende Prüfungsausschuss

Dienstsiegel